



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1010 Wien

GESETZENTWURF
2
-GE/19 P2
Datum: 20. APR. 1992
Vorlegt: 24. April 1992 *Re*

J. Bame

Wien, 1992 04 14
Dr. Ri/Ho/315

Betrifft: Entwurf einer Kartellgesetznovelle 1992

Wir erlauben uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Franz Ceska)

(Dr. Verena Richter)

Beilage





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Wien, 1992 04 14
Dr.Ri/Ho/314

Betrifft: Entwurf einer Kartellgesetznovelle 1992

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 7. Jän. 1992, GZ 9100/245-I 4/91, mit welchem der Entwurf einer Kartellgesetznovelle 1992 mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller, folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich weist die Vereinigung Österreichischer Industrieller zunächst darauf hin, daß weder die Verträge der Europäischen Gemeinschaft, noch die Regelungen des Europäischen Wirtschaftsraumes eine inhaltliche Anpassung des österreichischen Kartellrechtes an die Wettbewerbsregeln der EG bzw. die inhaltlich identen Wettbewerbsbestimmungen des EWR notwendig machen (siehe Seite 9 der Erläuternden Bemerkungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf). Die innerstaatlichen Zuständigkeitsbestimmungen und Verfahrensregeln, welche aufgrund der in den EWR-Wettbewerbsregeln vorgesehenen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten allenfalls notwendig sind, sollen nach Absicht des Bundesministeriums für Justiz jedenfalls im Rahmen eines eigenen Gesetzentwurfes behandelt werden.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich, daß zum derzeitigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit zur Novellierung des ohnedies erst seit 1.1.1989 geltenden Kartellgesetzes besteht. Überdies sollte im



- 2 -

Hinblick auf die Bestrebungen Österreichs, Mitglied der EG zu werden, und mit Rücksicht auf die daraus resultierende Notwendigkeit für die österreichische Wirtschaft, sich auf die Wettbewerbsbedingungen des Europäischen Marktes einzustellen, dieser Anpassungsprozeß nicht durch zusätzliche bürokratische Hürden erschwert werden. Es erscheint in keiner Weise gerechtfertigt, Vorgänge im Medienbereich zum Anlaß zu nehmen, um für die gesamte Wirtschaft Regelungen vorzusehen, welche eine notwendige Strukturbereinigung wesentlich erschweren. Es sollten eine Beschränkung der Flexibilität und eine Behinderung volkswirtschaftlich sinnvoller Aktivitäten vermieden werden.

Wesentlich erscheint der Vereinigung Österreichischer Industrieller auch, neuerlich auf die Notwendigkeit der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung hinzuweisen. In diesem Sinne ist es erforderlich, Verfahrensabläufe so zu gestalten, daß gerichtliche Entscheidungen (z.B. Nichtuntersagung) innerhalb kurzer Zeit getroffen werden. Diesbezüglich ist es auch unerlässlich, die Strukturierung und personelle Ausstattung des Kartellgerichtes (der Kartellbehörde) wesentlich zu verbessern. Im Zuge einer längerfristig sicher sinnvollen EG-Anpassung sollte daher eine Organisation des Kartellgerichtes angestrebt werden, welche die Raschheit, Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Entscheidungen garantiert; mit anderen Worten: Ziel sollte sein, das Instrument der Nichtuntersagung innerhalb der überschaubaren Frist von einem Monat möglichst weit auszubauen, um damit die Flexibilität der Wirtschaft bei Zusammenschlüssen aufrecht zu erhalten. Demnach sollte das Kartellgericht in die Lage versetzt werden, innerhalb dieser Monatsfrist ein Zusammenschlußvorhaben von sich aus dahingehend zu überprüfen, ob der beabsichtigte Zusammenschluß überhaupt zu einem weiteren Verfahren führen muß.

Zum Vergleich sei auf die Bestimmungen des deutschen Kartellgesetzes hingewiesen. Dieses sieht im Zusammenhang mit der

- 3 -

Anzeige von Zusammenschlußvorhaben (§ 24 a des deutschen Kartellgesetzes) vor, daß das Bundeskartellamt selbst innerhalb der Frist von einem Monat (§ 24 Abs. 2 des deutschen Kartellgesetzes) darüber entscheiden kann, ob es in die Prüfung des Zusammenschlußvorhabens eintritt oder nicht. Das deutsche Bundeskartellamt ist insbesondere aus folgenden Gründen in der Lage, selbständig innerhalb der Monatsfrist zu entscheiden:

- a) Die betroffenen Unternehmen müssen bei der Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens sehr umfangreiche Angaben machen;
- b) das Bundeskartellamt ist nach Branchen organisiert, sodaß die jeweiligen Beschlußabteilungen über die notwendigen Branchenkenntnisse verfügen und
- c) das Bundeskartellamt hat umfassende Auskunftsrechte, die vielfach auch telefonisch wahrgenommen werden.

Die Mehrzahl der Fälle wird daher direkt vom Bundeskartellamt innerhalb der Monatsfrist durch einen Nichtuntersagungsbescheid erledigt. Auch die EG-Kommission ist aufgrund einer ähnlichen Organisation zur selbständigen Entscheidung innerhalb Monatsfrist in der Lage.

Nach der vorgesehenen österreichischen Regelung muß mit langwierigen Verfahren gerechnet werden; in Anlehnung an die deutschen Vorschriften sollte daher eine Regelung Platz greifen, die eine eigenständige und unverzügliche Entscheidung durch das Kartellgericht sicherstellt. (Dies schon deshalb, um Wettbewerbsnachteile der österreichischen Wirtschaft gegenüber dem deutschen Wirtschaftsraum hintanzuhalten.)

Auch bezüglich der Anmeldung eines Zusammenschlusses muß gesagt werden, daß die vorgesehene Verfahrensfrist von maximal 6 Monaten - das deutsche Kartellgesetz legt diesbezüglich eine Verfahrensdauer von nur 4 Monaten fest - wesentlich zu lang ist.

- 4 -

Nur der Ordnung halber sei darauf hingewiesen, daß die derzeitigen Strukturen der Kartellbehörden die durch die vorgeschlagenen Bestimmungen zwangsläufig zu erwartende vermehrte Inanspruchnahme nicht innerhalb akzeptabler Fristen würden bewältigen können. Die Annahme, daß dem Bund keine spürbare Mehrbelastung erwachsen werde, ist daher zweifellos unrichtig.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

zu § 5 Abs. 3:

Grundsätzlich sollte eine Ausnahmeregelung nur dort Platz greifen, wo es um landwirtschaftliche Erzeugnisse geht. Soweit Genossenschaften hinsichtlich anderer Produkte auf dem Markt auftreten, sollten für sie grundsätzlich gleiche Wettbewerbsbestimmungen gelten wie für alle anderen Unternehmen. Jedenfalls sollte in der Formulierung "... notwendig sind ..." der Vorzug gegenüber "... dienen ..." gegeben werden.

zu § 30 a Abs. 1:

Das geltende Kartellgesetz ist auf die wirtschaftliche Selbständigkeit von Unternehmen abgestellt. Im § 30 a sollte daher vor "selbständig" das Wort "wirtschaftlich" eingefügt werden, da ansonsten vertikale Vertriebsbindungen mit rechtlich selbständigen, wirtschaftlich jedoch unselbständigen Unternehmen unter diese Regelung fallen würden.

zu § 41 Ziff. 3:

Eine mehrfache Anzeige- bzw. Anmeldepflicht bei Änderung des Beteiligungsgrades wird nicht für sinnvoll gehalten. Es sollte daher nur eine einmalige Anzeigepflicht vorgesehen sein ("... wenn dadurch ein Beteiligungsgrad von .. % überschritten wird"). Als Zusammenschluß im Sinne des § 41 sollen nur Aktivitäten zwischen bisher voneinander rechtlich und wirtschaftlich unabhängigen Unternehmen definiert werden.

- 5 -

zu § 42 Abs. 1:

Die vorgesehene Umsatzgrenze von S 150 Mill. wird als wesentlich zu niedrig angesehen. Die Vereinigung Österreichischer Industrieller hält es aus wirtschaftlichen Gegebenheiten für notwendig, diese Grenze nicht nur zu erhöhen, sondern auch für das aufnehmende sowie für das aufzunehmende Unternehmen unterschiedlich festzulegen. Die Umsatzgrenze für das aufnehmende Unternehmen sollte S 500 Mill., für das aufzunehmende Unternehmen S 50 Mill. betragen.

zu § 42 a:

Bezüglich dieser Bestimmung gilt grundsätzlich das Gleiche wie zu § 42 Abs. 1. Die Umsatzgrenze für das aufnehmende Unternehmen sollte - dem deutschen Kartellgesetz entsprechend - mit S 3,5 Mrd., die für das aufzunehmende Unternehmen mit S 350 Mill. festgelegt werden. (Dies nicht zuletzt auch zur Vermeidung einer Überlastung des Kartellgerichtes!)

Unabhängig von dem zu § 42 Abs. 1 und § 42 a Gesagten erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller darauf hinzuweisen, daß die (vorgesehene) alleinige Bezugnahme auf die Umsatzgröße - ohne Berücksichtigung des inländischen Marktanteiles - außerordentlich problematisch ist. Die Vereinigung österreichischer Industrieller verweist auf die Fusionskontrollverordnung der EG, die in Art. 1 Abs. 2 den Anwendungsbereich auf die unterschiedliche räumliche Zuordnung der Umsätze (weltweit, gemeinschaftsweit, innerstaatlich) festlegt.

zu § 42 b Abs. 6:

Im Sinne der grundsätzlichen Bemerkungen ersucht die Vereinigung Österreichischer Industrieller, die Verfahrensfristen jenen des deutschen Kartellgesetzes anzupassen.

- 6 -

zu § 142:

Die maximale Höhe des Bußgeldes müßte auf die Bedeutung des Verstoßes abgestimmt werden. So erscheint z.B. ein Strafsatz von S 500.000,-- bei einer bloßen Verletzung der Anzeigepflicht wesentlich zu hoch. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Mindeststrafsätze überhaupt entfallen zu lassen.

Abschließend und zusammenfassend weist die Vereinigung Österreichischer Industrieller nochmals darauf hin, daß sie keinerlei sachliche Notwendigkeit für eine die Wirtschaft (Industrie, Handel und Gewerbe) treffende Novellierung des Kartellgesetzes sieht und daher das vorliegende Gesetzesvorhaben dem Grunde nach ablehnt.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Franz Ceska)



(Dr. Verena Richter)